



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 34

Nordhausen, den 29.05.2024

Nr. 9

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr.: 29	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung gefährlicher Güter nach § 35a Abs. 3 Gefahrgutverordnung auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) für das Gebiet des Landkreises Nordhausen	1
Nr.: 30	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verfügungserlaubnis für das Grundstück Gemarkung Rehungen, Flur 2, Flurstück 490/164	4
Nr.: 31	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verfügungserlaubnis für das Grundstück Gemarkung Bleicherode, Flur 10, Flurstück 635/2	5
Nr.: 32	Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen: Beschlüsse der 73. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 08. Mai 2024	7

Nr.: 29:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung gefährlicher Güter nach § 35a Abs. 3 Gefahrgutverordnung auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) für das Gebiet des Landkreises Nordhausen

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, mit Eisenbahn und auf Binnengewässern – GGVSEB) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 227) wird hiermit der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für das Gebiet des Landkreises Nordhausen wie folgt bestimmt:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Güter.

2. Fahrweg

2.1. Allgemeines

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und soweit erforderlich die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO vorliegt.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- **BAB 38** (Halle - Göttingen)

- außerhalb geschlossener Ortschaften die Bundesstraßen

B 4 (Kreisgrenze Kyffhäuserkreis- Nordhausen- bis B 81)

B 81

B 243 und vergleichbare Ergänzungsstrecken:

L 3080 (Görsbach (Landesgrenze Sachsen/Anhalt) bis Kreisgrenze Eichsfeldkreis bei Wülfingerode)

L 3243

- innerhalb geschlossener Ortschaften (Verkehrszeichen 310 und 311 StVO) die Vorfahrtsstraßen (Verkehrszeichen 306 StVO) soweit die Strecken, die nicht zum Negativnetz gehören.

2.3. Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 261 und 269 StVO und anderen mit Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen. Das betrifft im Landkreis Nordhausen zum Genehmigungszeitpunkt die folgenden Straßenabschnitte:

durch VZ 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) gesperrte Straßenabschnitte: entfällt

durch VZ 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gesperrte Straßenabschnitte:

- **K 25** Ellrich - Landesgrenze Niedersachsen;

- **OL Nordhausen**: Straße der Opfer des Faschismus (zwischen B 4 und K.-Liebknecht-Platz und Zuckerweg/Gebrüder-Grimmstraße);

- **K 23** NDH OT Herreden – NDH OT Hörningen

2.4. Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

Die Eignung des Fahrweges wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1. Benutzungspflicht der Autobahn

Grundsätzlich sind die nach § 35a Abs.1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung:

Beim Befahren von bestimmten Autobahnen und Bundesstraße ist die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen,
- Bundesstraßen und den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken,
- Landstraßen,
- Kreisstraßen,
- Gemeindestraßen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße soweit möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist. Soweit für geschlossene Ortschaften Umgehungsstraßen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

3.3. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren.

Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

Transporte gefährlicher Güter durch kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge dürfen nicht in der Zeit von 5.30 Uhr bis 7.00 Uhr und 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Stadtgebiet von Nordhausen durchgeführt werden.

3.4. Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser u.a.) bestimmt.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1. Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, zu beschreiben (die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen).

4.1.1. Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

4.1.2. Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2. Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netzes befindet.

4.3. Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen der Nummern 4.1 bis 4.3 sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderung aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4) anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und /oder des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Verordnung können gemäß § 37 GGVSb als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 35 GGVSb des Landkreises Nordhausen vom 01.02.2013 außer Kraft gesetzt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wendet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO stellen.

Nordhausen, den 17.05.2024

Jendricke, Landrat

Nr.: 30:

**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verfügungserlaubnis für das Grundstück
Gemarkung Rehungen, Flur 2, Flurstück 490/164**

Auf Grundlage des Artikel 233 § 2 Absatz 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2015 (BGBl. I S. 610), ergeht folgender

Bescheid:

1. Dem gesetzlichen Vertreter,
**Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3 in 99734 Nordhausen,
vertreten durch Frau Susen Nordmann, Sachbearbeiterin Grundstücksverkehr im Fachbereich
Rechtsangelegenheiten,**

wird die Genehmigung erteilt, das im Grundbuch von Rehungen Blatt 437 verzeichnete Grundstück

Gemarkung Rehungen, Flur 2, Flurstück 490/164 mit einer Größe von 489 m²

Eigentümer lt. Grundbuch: Friederike Schmücking, geb. Druselmann
 Robert Schmücking
 Otto Schmücking
 Christiane Schmücking
 Richard Schmücking
 August Schmücking

- in Erbengemeinschaft -

zu veräußern.

Die Genehmigung wird für die unbekanntes Eigentümer nach Friederike Schmücking, geb. Druselmann, Robert Schmücking, Otto Schmücking, Christiane Schmücking, Richard Schmücking und August Schmücking erteilt.

2. Der Kaufpreis beträgt insgesamt 8.802,00 €. Er entspricht dem aktuellem Bodenrichtwert von 18,00 €/m². Auf diesen Kaufpreis werden die bereits geleisteten Aufwendungen des Käufers für Gefahrenabwehrmaßnahmen, die durch entsprechende Belege (Rechnungen) nachgewiesen sind, in Höhe von insgesamt 5.332,81 € angerechnet. Es ergibt sich ein noch zu zahlender Kaufpreis in Höhe von 3.469,19 €.
3. Der Verkaufserlös ist nach Abzug der anfallenden Kosten vom gesetzlichen Vertreter beim Amtsgericht Nordhausen zu hinterlegen. Die Höhe des hinterlegten Betrages ist der Bestellungsbehörde nachzuweisen.
4. Die Veräußerung darf erst vorgenommen werden, wenn diese Entscheidung Bestandskraft erhalten hat. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erhält der gesetzliche Vertreter eine Bestandskraftmitteilung.
5. Dieser Bescheid kann jederzeit ergänzt, verändert oder widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht erfüllt werden und/oder die Interessen der unbekanntes Eigentümer erheblich verletzt werden.

Begründung:

I.

Die Erben/Eigentümer nach Friederike Schmücking, geb. Druselmann, Robert Schmücking, Otto Schmücking, Christiane Schmücking, Richard Schmücking und August Schmücking sind nicht festzustellen.

Mit Schreiben vom 05.07.2023 hat die Gemeinde Sollstedt in o.g. Angelegenheit einen Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für den Erwerb des betroffenen Grundstücks zwecks Beseitigung der Schädigung des Orts- und Straßenbildes gestellt.

Da ein Bedürfnis nach Sicherstellung der Vertretung der unbekanntes Eigentümer nach Friederike Schmücking, geb. Druselmann, Robert Schmücking, Otto Schmücking, Christiane Schmücking, Richard Schmücking und August Schmücking bestand, hat der Landkreis Nordhausen mit Wirkung vom 15.02.2024 das Landratsamt Nordhausen, vertreten durch Frau Susen Nordmann, Sachbearbeiterin Grundstücksverkehr im Fachbereich Rechtsangelegenheiten, zum gesetzlichen Vertreter bestellt.

Am 07.05.2024 stellte der gesetzliche Vertreter einen Antrag auf Verkaufserlaubnis für das unter Ziffer 1 dieses Bescheides genannte Grundstück.

II.

Der Landkreis Nordhausen ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig; Beschluss des OLG Dresden vom 02.08.1995; AZ: 3 W 608/95.

Die Genehmigungsfähigkeit des angestrebten Veräußerungsgeschäftes ergibt sich aus Art. 233 § 2 Abs. 3 S.4 EGBGB in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 4 VwVfG und daraus folgend in entsprechender Anwendung der §§ 1888, 1850 Nr. 1 BGB.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Jendricke, Landrat

Siegel

Nr.: 31:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verfügungserlaubnis für das Grundstück Gemarkung Bleicherode, Flur 10, Flurstück 635/2

auf Grundlage des Artikel 233 § 2 Absatz 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2015 (BGBl. I S. 610), ergeht folgender

Bescheid:

6. Dem gesetzlichen Vertreter,
Rechtsanwalt
Dr. Manuel Cadmus
Willistraße 7
22299 Hamburg

wird die Genehmigung erteilt, das im Grundbuch von Bleicherode Blatt 1623 verzeichnete Grundstück

Gemarkung Bleicherode, Flur 10, Flurstück 635/2 mit einer Größe von 603 m²

Eigentümer lt. Grundbuch: Wilhelm Merx (Ifd. Nr. der Eintragung 1.01)
Hermann Merx (Ifd. Nr. der Eintragung 1.02)
Otto Merx (Ifd. Nr. der Eintragung 1.03)
Jürgen Engels (Ifd. Nr. der Eintragung 1.04)
Erika Engels (Ifd. Nr. der Eintragung 1.05)
Karl Barthel (Ifd. Nr. der Eintragung 1.06)
Emilie Barthel (Ifd. Nr. der Eintragung 1.07)
Magdalene Barthel (Ifd. Nr. der Eintragung 1.08)
- in Erbengemeinschaft zu ¼ Anteil –

Wilhelm Merx (Ifd. Nr. der Eintragung 1.09)
Elsbeth Barthel (Ifd. Nr. der Eintragung 1.10)
Hermann Merx (Ifd. Nr. der Eintragung 1.11)
Ilse Henze (Ifd. Nr. der Eintragung 1.12)
Erika Merx (Ifd. Nr. der Eintragung 1.13)
Otto Merx (Ifd. Nr. der Eintragung 1.14)
Paul Engels (Ifd. Nr. der Eintragung 1.15)
Jürgen Engels (Ifd. Nr. der Eintragung 1.16)
Erika Engels (Ifd. Nr. der Eintragung 1.17)
- in Erbengemeinschaft zu ¼ Anteil –

zu veräußern.

Gegebenenfalls sind Frau Ilse Henze und Frau Erika Merx auch Mitglieder der Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{4}$. Ein entsprechender Grundbuchberichtigungsantrag liegt dem Grundbuchamt Nordhausen derzeit vor.

7. Die Genehmigung wird für die unbekanntenen Eigentümer nach Elisabeth Theodore Juliane Erika Merx (derzeit lfd. Nr. der Eintragung 1.13) erteilt.
8. Der Kaufpreis beträgt insgesamt 28.944,00 €. Für den Anteil der vertretenen Frau Elisabeth Theodore Juliane Erika Merx muss er jedoch anteilig dem aktuellem Bodenrichtwert von 50,00 €/m² entsprechen.
9. Der anteilige Verkaufserlös ist nach Abzug der anfallenden Kosten (das Grundstück ist noch in Abt. III belastet) vom gesetzlichen Vertreter beim Amtsgericht Nordhausen zu hinterlegen. Die Höhe des hinterlegten Betrages ist der Bestellungsbehörde nachzuweisen.
10. Die Veräußerung darf erst vorgenommen werden, wenn diese Entscheidung Bestandskraft erhalten hat. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erhält der gesetzliche Vertreter eine Bestandskraftmitteilung.
11. Dieser Bescheid kann jederzeit ergänzt, verändert oder widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht erfüllt werden und/oder die Interessen der unbekanntenen Eigentümer erheblich verletzt werden.

Begründung:

I.

Die Erben/Eigentümer nach Elisabeth Theodore Juliane Erika Merx sind nicht festzustellen.

Mit Schreiben vom 02.06.2023 hat Herr Rechtsanwalt Dr. Manuel Cadmus in o.g. Angelegenheit einen Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für den Verkauf der betroffenen Liegenschaft durch die Erbengemeinschaft gestellt.

Da ein Bedürfnis nach Sicherstellung der Vertretung der unbekanntenen Eigentümer nach Elisabeth Theodore Juliane Erika Merx bestand, hat der Landkreis Nordhausen mit Wirkung vom 17.05.2024 Herrn Rechtsanwalt Dr. Manuel Cadmus, Hamburg, zum gesetzlichen Vertreter bestellt.

Am 03.04.2024 stellte Herr Rechtsanwalt Dr. Cadmus einen Antrag auf Verkaufserlaubnis für das unter Ziffer 1 dieses Bescheides genannte Grundstück.

II.

Der Landkreis Nordhausen ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig; Beschluss des OLG Dresden vom 02.08.1995; AZ: 3 W 608/95.

Die Genehmigungsfähigkeit des angestrebten Veräußerungsgeschäftes ergibt sich aus Art. 233 § 2 Abs. 3 S.4 EGBGB in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 4 VwVfG und daraus folgend in entsprechender Anwendung der §§ 1888, 1850 Nr. 1 BGB.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Jendricke, Landrat

Siegel

Nr.: 32:

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen: Beschlüsse
der 73. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)
vom 08. Mai 2024**

Beschluss-Nr. LXXIII- 01/24

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 72. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. LXXIII- 02/24

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die 17. Änderung der Entgeltordnung des ZAN vom 11.09.2007 gemäß beiliegender Anlage (Kalkulation)

Artikel 1

Die Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 wird geändert. Der Satz 3 des § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung ist wie folgt zu ersetzen: Der Abschlag der Monate Januar bis Dezember 2024 wird mit einem Kostensatz von 166,80 €/t auf der Basis der angelieferten Abfälle des Jahres 2023 berechnet.

Artikel 2

Die 17. Änderung der Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss-Nr. LXXIII - 03/24

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 72. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles

gez. Jendricke
Verbandsvorsitzender

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 05.06.2024 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.